

Geschäftsordnung

Humboldt-Universität zu Berlin
Philosophische Fakultät I

16.11.2005 (geändert am 21.10.2009)

Die Philosophische Fakultät I ist eine organisatorische Grundeinheit der Humboldt-Universität im Sinne eines Fachbereiches gemäß § 69 Abs. 1 BerlHG.

Die Fakultät gliedert sich in folgende Institute, die sich als selbständige wissenschaftliche Einrichtungen gemäß § 75 Abs. 1 BerlHG verstehen und Aufgaben der Fakultät in Lehre und Forschung unbeschadet der Regelungen des § 71 Abs. 1 BerlHG bearbeiten und verantworten:

- Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft
- Institut für Europäische Ethnologie
- Institut für Geschichtswissenschaften
- Institut für Philosophie

Der Fakultät gehört als institutsübergreifende Struktur die Fakultätsverwaltung an. Sie ist dem Dekan oder der Dekanin direkt unterstellt und allen Instituten gleichermaßen verpflichtet.

Organ der Fakultät sind gemäß § 70 Abs. 1 BerlHG der Fakultätsrat und der Dekan oder die Dekanin als Sprecher bzw. Sprecherin der Fakultät. Der Dekan oder die Dekanin vertritt die Fakultät und führt deren Geschäfte gemäß § 72 BerlHG. Der Dekan oder die Dekanin und seine oder ihre Stellvertreter oder Stellvertreterin werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren und Professorinnen gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Fakultätsrat hat auf seiner Sitzung am 16.11.2005 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Geschäftsordnung des Fakultätsrates

Übersicht

I. Allgemeines

- § 1 Mitglieder
- § 2 Vertretung
- § 3 Mandatsbeendigung
- § 4 Vorsitz
- § 5 Auslegung der Geschäftsordnung

II. Sitzungen

- § 6 Termine
- § 7 Einberufung
- § 8 Tagesordnung
- § 9 Vorlagen
- § 10 Öffentlichkeit
- § 11 Beratung
- § 12 Anträge zur Geschäftsordnung

III. Abstimmungen

- § 13 Beschlußfähigkeit
- § 14 Beschlußfassung
- § 15 Abstimmung

IV. Sonstiges

- § 16 Kommissionen und Beauftragte
- § 17 Protokoll
- § 18 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Mitglieder

(1) Dem Fakultätsrat gehören als Mitglieder (§ 70 Abs.2 BerIHG) an:

- 7 Professoren oder Professorinnen
- 2 akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen
- 2 Studierende
- 2 sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen.

(2) Mit Rede- und Antragsrecht sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen:

- der Präsident oder die Präsidentin der Universität
- die Geschäftsführenden Direktoren oder Direktorinnen der Institute
- die Vorsitzenden der Kommissionen des Fakultätsrates bei Tagesordnungspunkten, die die Arbeit der Kommissionen betreffen
- der Leiter oder die Leiterin der Fakultätsverwaltung
- jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der Fachschaften
- ein Mitglied der Personalvertretung
- die Frauenbeauftragte der Fakultät.

(3) Professoren oder Professorinnen, die nicht dem Fakultätsrat angehören, sind bei der Beratung aller wesentlichen Angelegenheiten ihres Fachgebietes zu hören (§ 70 Abs. 6 BerIHG).

(4) Bei Entscheidungen über Berufungsvorschläge, Habilitationen, Habilitations- und Promotionsordnungen haben (gemäß § 70 Abs. 5 BerIHG i.V.m. der Einstweiligen Regelung über die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung von Professoren und Professorinnen im Fakultätsrat) alle hauptberuflichen sowie die durch den Akademischen Senat mitgliedschaftlich gleichgestellten Professoren oder Professorinnen der Fakultät die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung im Fakultätsrat.

(5) Trifft der Fakultätsrat Entscheidungen, die die Belange der Institute unmittelbar berühren, so sind diese vor der Entscheidung zu hören.

§ 2 Vertretung

Die stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 1 (1) können sich im Fall ihrer Verhinderung von einem Bewerber oder einer Bewerberin aus dem Wahlvorschlag, durch den sie gewählt wurden, vertreten lassen (§ 18 Abs. 1 HUWO). Die Verhinderung ist im Dekanat der Fakultät anzuzeigen. Die Mitglieder haben selbst für ihre Vertretung zu sorgen.

§ 3 Mandatsbeendigung

Die Mitglieder und deren Vertreter oder Vertreterinnen sind verpflichtet, die Niederlegung des Mandats dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des örtlichen Wahlvorstandes gemäß § 18 Abs. 2 HUWO unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Vorsitz

Den Vorsitz führt im Regelfall der Dekan oder die Dekanin (§ 72 Abs. 3 BerIHG), bei Verhinderung der Prodekan oder die Prodekanin.

§ 5 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen in der Geschäftsordnung sind auf Antrag möglich. Sie können nur mit mindestens Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates beschlossen werden.

II. Sitzungen

§ 6 Termine

Die Termine der Sitzungen werden jeweils zu Beginn des Semesters festgelegt. Abweichungen davon werden immer für die nachfolgende Sitzung vereinbart. Die Vorsitzende kann bei besonderer Dringlichkeit weitere Sitzungen einberufen. Sie ist dazu verpflichtet, wenn mindestens fünf Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung beantragen. Die Sitzung soll innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

§ 7 Einberufung

(1) Die Einladung zu einer Sitzung sollte wird vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen spätestens 7 Tage vor Sitzungsbeginn jedem Mitglied sowie den Teilnehmern und Teilnehmerinnen mit Rede- und Antragsrecht zur Verfügung gestellt.

Eine Einladung erhalten ferner der Präsident oder die Präsidentin und die Frauenbeauftragte der Universität.

(2) Zu Entscheidungen gem. § 70 Abs. 5 BerIHG haben die eingeladenen, nicht dem Fakultätsrat angehörenden Professoren oder Professorinnen schriftlich ihren Mitwirkungswillen zu erklären.

(3) Sitzungstermin und Tagesordnung sind im Dekanat und an allen Instituten durch Aushang öffentlich bekanntzugeben.

§ 8 Tagesordnung

(1) Der Fakultätsrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung die von der Vorsitzenden festgesetzte Reihenfolge ändern (Geschäftsordnungsantrag), Gegenstände von der Tagesordnung absetzen (Geschäftsordnungsantrag) oder die Tagesordnung ergänzen. Widerspricht ein Mitglied der Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung, wird darüber abgestimmt. Die Aufnahme dieses Gegenstandes in die Tagesordnung bedarf dann einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Der Fakultätsrat kann die Sitzung vor Erledigung der Tagesordnung schließen (Geschäftsordnungsantrag). Sofern nichts anderes beschlossen wird, werden die nicht erledigten Gegenstände in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.

§ 9 Vorlagen

(1) Anträge sind in Form von Vorlagen zur Beschlußfassung oder Vorlagen zur Kenntnisnahme einzureichen. Der Vorlage ist ein Beschlußentwurf voranzustellen, der auch bestimmt, wer den Beschluß auszuführen hat.

(2) Zur Einreichung von Vorlagen und Anmeldung von Beratungsgegenständen sind nur die Mitglieder und Teilnehmer oder Teilnehmerinnen mit Rede- und Antragsrecht berechtigt. Die Beratungsgegenstände werden von den in den Vorlagen angegebenen Berichterstatte(r)innen vertreten. Stellungnahmen der Institutsräte und von Kommissionen sind dem Beratungsgegenstand entsprechend beizufügen.

(3) Der Text einer Vorlage soll den Umfang von fünf Seiten nicht übersteigen. Anlagen zu Vorlagen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

(4) Bei Entscheidungen über Berufungsvorschläge und Habilitationen ist die Möglichkeit der Akteneinsicht zu gewährleisten.

Die Frist hierfür beträgt i.d.R. zwei Wochen. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende kann

die Frist angemessen verlängern, soweit das notwendig ist. Falls erforderlich, wird über die Möglichkeit der Akteneinsicht getrennt von der üblichen Einladung informiert.

(5) Über die Aufnahme von Anträgen in Form von Tischvorlagen in die Tagesordnung entscheidet der Fakultätsrat gemäß § 8 (1). Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist verpflichtet, die Tischvorlagen selbst zu verschicken oder in ausreichender Anzahl zur Beratung vorzulegen.

(6) In Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat ohne Vorlagen beschließen.

§ 10 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Fakultätsrates und die der Kommissionen sind in der Regel öffentlich.

(2) Auf Antrag des Dekans oder der Dekanin oder mindestens eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder kann der Fakultätsrat den Ausschluß der Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte beschließen (Geschäftsordnungsantrag).

(3) Personaleinzelangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

§ 11 Beratung

(1) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende eröffnet über jeden Gegenstand der Tagesordnung die Beratung.

(2) Die Mitglieder des Fakultätsrates haben das Recht, jederzeit innerhalb der Beratung nach Worterteilung zur Sache zu sprechen (Rederecht) und Anträge zu stellen (Antragsrecht). Gleiches gilt für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen gemäß § 1 Abs. (2).

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Geschäftsordnungsanträge sind:

- Änderung der Tagesordnung
- Absetzung von der Tagesordnung
- Dringlichkeitsbeschluß (2/3-Mehrheit)
- Schluß der Sitzung
- Ausschluß der Öffentlichkeit
- Schluß der Beratung

(2) Geschäftsordnungsanträge können jederzeit gestellt werden, Geschäftsordnungsanträge zur Tagesordnung jedoch nur vor Eintritt in die Tagesordnung. Vor der Abstimmung ist ein Redner oder eine Rednerin gegen den Antrag zu hören (Gegenrede). Erfolgt keine Gegenrede, so ist der Antrag ohne Abstimmung angenommen. Erfolgt Gegenrede, so ist ohne weitere Beratung abzustimmen.

III. Abstimmungen

§ 13 Beschlußfähigkeit

(1) Der Fakultätsrat ist beschlußfähig, wenn und solange mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorsitzende oder die Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben und Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung verkünden.

§ 14 Beschlußfassung

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, soweit das BerIHG und diese Ordnung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

§ 15 Abstimmung

(1) Nach der Beratung eröffnet der Vorsitzende oder die Vorsitzende die Abstimmung über die Anträge. Die Anträge sollen sich mit Ja oder Nein beantworten lassen.

(2) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen.

(3) Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds ist die Abstimmung gemäß § 47 Abs. 4 BerIHG mit verdeckten Stimmzetteln durchzuführen.

IV. Sonstiges

§ 16 Kommissionen und Beauftragte

(1) Der Fakultätsrat kann zur Unterstützung seiner Arbeit Kommissionen und Beauftragte einsetzen (§ 73 Abs. 1 BerIHG). Deren Mitglieder müssen nicht Mitglieder des Fakultätsrates sein.

(2) Die Amtszeit der Kommissionen und Beauftragten endet spätestens mit der Amtszeit des eingesetzten Fakultätsrates.

§ 17 Protokoll

(1) Über jede Sitzung wird ein Beschlußprotokoll gefertigt, das alle Mitglieder des Fakultätsrates sowie die Geschäftsführenden Direktoren oder Direktorinnen erhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen.

Ein Protokoll erhält ferner der Präsident oder die Präsidentin, der zuständige Vizepräsident oder die zuständige Vizepräsidentin und die Frauenbeauftragte der Universität. Das Beschlussprotokoll zum öffentlichen Teil der Sitzung wird darüber hinaus auf der Homepage der Philosophischen Fakultät I zur Verfügung gestellt.

(2) Jeder Sitzungsteilnehmer und jede Sitzungsteilnehmerin gemäß § 1 hat das Recht, Erklärungen zu Protokoll zu geben.

(3) Das Protokoll wird auf der nächsten Sitzung genehmigt. Über Anträge auf Protokolländerung entscheidet der Fakultätsrat.

(4) Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt wurden, sind besonders zu kennzeichnen.

§ 18 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit der Annahme durch den Fakultätsrat in Kraft.